



Nds. LFV Weser-Ems e.V.-Mars-la-Tour-Str. 6-26121 Oldenburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

z. Hd. Frau Sakowsky
lena.sakowsky@ml.niedersachsen.de

07.08.2019

Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngebedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngebedarf (NDüngMeldVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken.

Im Kern sieht die Verordnung eine elektronische Meldepflicht von Nährstoffvergleichen und Düngebedarfen vor. Circa 30.000 Betriebe wären von dieser Regelung betroffen. Der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e. V. möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

LandFrauen setzen sich unter anderem dafür ein, die Bedeutung des ländlichen Raums für die Gesellschaft sichtbar zu machen. Die Landwirtschaft ist ein integraler Bestandteil des ländlichen Raumes. Zu den großen Herausforderungen für die Betriebe zählt momentan eine schwindende gesellschaftliche Wertschätzung und fehlendes Vertrauen. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Transparenz über die Arbeitsweise und die Abläufe in der Landwirtschaft herzustellen. Allerdings müssen dabei Aufwand und Nutzen in Relation gegeneinander abgewogen werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir mit Blick auf die Verordnung folgende Aspekte zu bedenken geben:

- a) In der Begründung zur Verordnung heißt es im Allgemeinen Teil im Abschnitt II (zweiter Absatz), dass den betroffenen Betrieben kein Mehraufwand entstehen wird, da bereits eine Dokumentationspflicht nach der Düngemittelverordnung besteht und die vorliegende Verordnung lediglich regelt, dass die Dokumentation und Meldung digital zu erfolgen hat. Dazu soll ein elektronisches Meldeprogramm kostenlos zur Verfügung gestellt werden, mit dem auch Daten aus anderen, evtl. von den Betrieben bereits genutzten Softwareprogrammen zur Erstellung von Nährstoffvergleichen oder Düngebedarfsermittlungen eingepflegt werden können. Wir geben zu bedenken, dass den betroffenen Betrieben dennoch Mehraufwand entstehen wird, weil sie sich in das neue Programm einarbeiten müssen und unter Umständen das Zusammenspiel verschiedener Softwareprogramme nicht reibungslos verläuft. Für viele bereits voll ausgelastete Betriebe ergibt sich daraus eine zusätzliche Belastung – Zeit stellt gerade für landwirtschaftliche Betriebe eine wertvolle Ressource dar.

Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801817
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de

- b) Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Verwendung der Daten für Bauanträge (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt II, dritter Absatz): Grundsätzlich verlangen die Behörden für das Antrags- und Genehmigungsverfahren Planungsunterlagen, für die es hinsichtlich Umfang, Spezifität und Form klare Vorgaben gibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns schwer einschätzbar, inwieweit die im elektronischen Meldeprogramm hinterlegten Daten tatsächlich auch für Bauanträge genutzt werden können und den Mehraufwand rechtfertigen.
- c) Die Landesregierung sieht keine Regelungsalternativen (siehe Allgemeinen Teil, Abschnitt II, vierter Absatz). Unseres Erachtens bietet sich jedoch die Stoffstrombilanz als Alternative an, deren Erstellung mit der Stoffstrombilanzverordnung 2018 verpflichtend eingeführt wurde. Über die Stoffstrombilanz könnten zudem Gewerbebetriebe erfasst werden, die bislang keine Nährstoffflüsse transparent und überprüfbar abbilden müssen. Wir fordern deshalb eine Prüfung dieser Alternative.
- d) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Verordnung weder Auswirkungen auf den ländlichen Raum noch auf Familien haben wird (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt III bzw. V). In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass landwirtschaftliche Betriebe bereits einer Vielzahl an Dokumentationspflichten nachkommen müssen und dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Auch wenn die hier vorgesehene Regelung unter Berücksichtigung des gut gemeinten Ansatzes zur elektronischen Übermittlung für sich allein betrachtet zumutbar erscheint, so befürchten wir doch, dass die Belastungsgrenze einiger Betriebe bzw. der in den Betrieben arbeitenden Familien überschritten wird.

Zur Begründung: Die Situation auf einigen, zumeist kleinen Höfen ist angespannt. Ursache hierfür ist nicht unbedingt immer die wirtschaftliche Situation. Eine hohe Arbeitsbelastung, Unsicherheiten aufgrund sich stetig verändernder Rahmenbedingungen, fehlende gesellschaftliche Wertschätzung und/oder Konflikte auf dem Hof (z. B. bzgl. der Hofübergabe) etc. sind Herausforderungen, mit denen viele Betriebe kämpfen. Sie tragen dazu bei, dass die Zahl psychischer Erkrankungen wie Burn-out und Depressionen unter Landwirten und ihren Familienangehörigen deutlich zugenommen haben. Vor diesem Hintergrund fordern wir, jedwede Erhöhung der bürokratischen Anforderungen an die Familien auf den landwirtschaftlichen Höfen mit Augenmaß zu betreiben.

Zusammenfassend lautet unsere Forderung, die Verordnung aus den genannten Gründen noch einmal zu überarbeiten und Alternativen zu prüfen.

Oldenburg, 07.08.2019



Niedersächsischer
LandFrauenverband
Weser-Ems e.V.

Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801817
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de